OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400772/2/KPe

Datum:
Linz, 7. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der Mag. P K, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 03.08.2023, GZ: 311720, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe Folge gegeben und die Strafe auf 35 Euro (44 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang/Sachverhalt:

I.1. Mit dem Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 03.08.2023 zu GZ: 311720 warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin vor, das Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen X am 10.01.2023 um 12:15 Uhr in Steyr, Ennskai, nächst dem Hause Nr. 22, sohin innerhalb einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone, ohne gültigen Parkschein abgestellt zu haben. Die Beschwerdeführerin habe die Parkgebühr lediglich bis 12:02 Uhr entrichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 04.09.2023 binnen offener Frist Beschwerde und beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu den Bescheid dahingehend abzuändern, dass an Stelle einer Geldstrafe eine Ermahnung ausgesprochen wird, in eventu die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Die Beschwerdeführerin bestritt die Verwirklichung des objektiven Tatbestands nicht, behauptete aber fehlendes Verschulden. Inhaltlich brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, für 3 Personen gerichtlich bestellte Erwachsenenvertreterin zu sein und dass am Tattag die Vorsprache bei der Bank Austria, Filiale Steyr, notwendig gewesen sei. Aufgrund einer Systemumstellung war der Online-Zugriff auf die Bankkonten der Vertretenen nur eingeschränkt möglich, sodass eine persönliche Vorsprache am Schalter notwendig gewesen sei. Die zu tätigenden Überweisungen konnten aber nicht durchgeführt werden, weil sich eine Bankmitarbeiterin zunächst für unzuständig erklärt habe und sich die Beschwerdeführerin erneut hinter 3 weiteren Personen an einem Schalter anstellen musste. Nach zeitraubenden Korrekturen im Aktenstamm sei die Überweisung trotzdem nicht gelungen. Obwohl die Beschwerdeführerin bereits seit 2017 Erwachsenenvertreterin sei, musste sie diverse Formulare ausfüllen, damit die im Banksystem falsch hinterlegten Stammdaten korrigiert werden konnten. Während dieses Vorgangs sei ihre permanente Anwesenheit notwendig gewesen. Der Vorgang habe nicht - wie ursprünglich angenommen - 20 Minuten gedauert (für 3 Überweisungen). Die Beschwerdeführerin habe ohnehin die doppelte Bearbeitungszeit - also 40 Minuten (zuzüglich einer Wegzeit von 5 Minuten) eingerechnet.

Diese Verzögerungen bewegen sich nicht mehr im Rahmen der üblichen und vorhersehbaren Wartezeiten, die einzurechnen seien. Es sei für die Beschwerdeführerin überraschend und nicht vorhersehbar gewesen, dass ein scheinbarer Fehler im Aktenstamm der Bank die Durchführung der Überweisungen in diesem Ausmaß verzögert habe. 3 Tage später habe die Beschwerdeführerin nochmals bei der Bank vorsprechen müssen. Bei diesem Termin habe das Abgeben der Überweisungen funktioniert und lediglich 10 Minuten in Anspruch genommen. Der

Beschwerdeführerin könne demgemäß kein subjektives Verschulden angelastet werden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 31.10.2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, weil eine solche nicht beantragt wurde und eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Auf Grundlage des Ermittlungsverfahrens kann der unter Punkt I. dargestellte Sachverhalt festgestellt werden. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin unbescholten ist und über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.500 Euro verfügt. Sie hat kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

II.3. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem Akteninhalt. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin ist glaubhaft und nachvollziehbar, sodass dieses auch der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden konnte. Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse ist die Beschwerdeführerin den Annahmen der belangten Behörde nicht entgegengetreten und sind auch im Beschwerdeverfahren keine diesbezüglichen Angaben erfolgt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 04.03.1988 über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Oö. Parkgebührengesetz), LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018, lauten:

„§ 2

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet. (Anm: LGBl. Nr. 57/2018)
(2) Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem

Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen.
(Anm: LGBl. Nr. 84/2009)

§ 6

(1) Wer
a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder [...]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)
[...]“

III.2. Die für den verfahrensgegenständlichen Fall relevanten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Stadt Steyr (Parkgebührenverordnung Steyr) lauten:

„§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, i.d.g.F.) wird werktags Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die, nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer, eine Parkgebühr ausgeschrieben.

(2) Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich der Straßen (bzw. Verkehrsflächen):
1) Innere Stadt:
a) Stadtplatz
b) Grünmarkt
c) Ennskai nordöstlich der Eisengasse
d) Brucknerplatz
e) Redtenbachergasse zwischen Leopold Werndl-Straße und Gabelsbergergasse
f) Enrica Handel Mazzetti-Promenade zwischen Redtenbachergasse und Werndl-Denkmal und vor den Hausnummern 3 und 9 sowie der nordseitige Bereich zum Prof. Jörg Reitter-Platz

g) Prof. Jörg Reitter-Platz
h) Blumauergasse vor der Hausnummer 2
i) Berggasse
j) Bindergasse gegenüber der Hausnummer Unterer Schiffweg 1

[…]

(4) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs.1 Z.27 und 28 StVO 1960 i.d.g.F.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt grundsätzlich 60 Cent für jede angefangene halbe Stunde, wobei zumindest für die erste halbe Stunde die volle Parkgebühr zu entrichten ist.

[…]

§ 5 Fälligkeit der Parkgebühr

(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.

[…]

§ 8 Strafbestimmungen

(1) Wer
a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder
b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F. zu bestrafen.

[…]“

III.3. Rechtliche Beurteilung:

III.3.1. Es steht unstrittig fest, dass die Beschwerdeführerin das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen X am 10.01.2023 um 12:15 Uhr in Steyr, Ennskai, nächst dem Hause Nr. 22, sohin innerhalb einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone, ohne gültigen Parkschein abgestellt hat. Die Beschwerdeführerin hat lediglich einen Parkschein bis 12:02 Uhr gelöst.

Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17.12.2020, Ro 2020/16/0009, Folgendes dargelegt hat:

„Der Verordnungsgeber knüpft für die Parkgebührenpflicht an das Sachverhaltselement eines als Kurzparkzone bezeichneten Gebietes an, ohne auf die konkreten straßenverkehrsrechtlichen Rechtsfolgen in Bezug auf bestimmte Stellen dieses Gebietes abzustellen. Die Abgabepflicht kann somit auch für Bereiche von Halte- und Parkverbotszonen in Kurzparkzonen bestehen (vgl. VwGH 26.2.2003, 2002/17/0350; und VwGH 24.1.2000, 97/17/0331, mwN). Somit ist der Begriff der ‚Kurzparkzone‘ in § 1 der Parkgebührenver-

ordnung der Landeshauptstadt Linz nicht dahingehend (räumlich) eingeschränkt zu verstehen, dass innerhalb des als Kurzparkzone verordneten Gebietes nur jene Verkehrsflächen umfasst wären, für welche das (grundsätzlich erlaubte) Parken zeitlich eingeschränkt wird."

Nach der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es im Hinblick auf die Frage des Bestehens einer abgabenrechtlichen Verpflichtung zur Entrichtung einer Parkgebühr einzig darauf an, ob der fragliche Abstellort von einem als Kurzparkzone bezeichneten Gebiet umfasst ist und ist auf konkrete straßenverkehrsrechtliche Rechtsfolgen auf bestimmte Stellen dieses Gebietes nicht abzustellen.

Ebenso wenig kommt es vorliegend darauf an, dass an der gegenständlichen Stelle keine gesonderte Ausschilderung im Hinblick auf die Kurzparkzone und keine blauen Markierungen am Fahrbahnrand vorhanden waren.

„Nach der stRsp des VwGH genügt es dann, wenn von der Kurzparkzone ein größeres Gebiet erfasst werden soll, dass an allen Einfahrtsstellen und Ausfahrtsstellen Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13d und 13e StVO angebracht sind. Ist diese Kennzeichnung erfolgt, so sind von der Kurzparkzone alle Straßen in dem von diesen Vorschriftszeichen umgrenzenden Gebiet erfasst. Nach dem Erkenntnis des VfGH, VfSlg 8894/1980, ist eine über die Kennzeichnung der Kurzparkzone durch die genannten Vorschriftszeichen hinausgehende Kenntlichmachung der Kurzparkzone zur Gesetzmäßigkeit der Kundmachung nicht erforderlich (Hinweis E VfGH 10.3.1995, B 291/94, ua)." (25.01.2018, Ra 2017/16/0056)

Nachdem die Beschwerdeführerin hinsichtlich des hier verfahrensgegenständlichen Zeitpunkts (10.01.2023, 12:15 Uhr) aber keine Parkgebühr entrichtet hat, ist der objektive Tatbestand der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz iVm §§ 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung Steyr daher erfüllt.

III.3.2. Die Beschwerdeführerin wendet sich in ihrer Beschwerde auch nicht gegen die Annahme der belangten Behörde, dass sie den objektiven Tatbestand erfüllt habe. Die Beschwerdeführerin verantwortet sich vielmehr damit, dass ein unvorhersehbares Ereignis (Verzögerungen der Bankgeschäfte) die Entrichtung der Parkgebühr verhindert habe und ihr dies nicht subjektiv zum Vorwurf gemacht werden könne.

Die Regelungen des Verwaltungsstrafgesetzes sind Ausdruck des Schuldprinzips mit der Grundregel, dass (verwaltungsstrafrechtliche) Strafbarkeit stets ein (infolge Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit) fehlerhaftes Verhalten voraussetzt.

So bestimmt § 5 Abs. 1 VStG, dass zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Das Verwaltungsstrafgesetz gibt keine Definition der Schuldform Fahrlässigkeit. Zur Auslegung dieses Begriffes kann aber auf die Bestimmungen des StGB zurückgegriffen werden. Die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt kann dem Täter im Sinne des § 6 Abs. 1 StGB nur dann vorgeworfen werden, wenn es ihm unter dem besonderen Verhältnis des Einzelfalles auch zuzumuten war, sie tatsächlich aufzuwenden. Zur Frage des Ausmaßes der objektiven Sorgfaltspflicht hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass der dafür geltende Maßstab ein objektiv-normativer ist; Maßfigur ist der einsichtige und besonnene Mensch, den man sich in die Lage des Täters versetzt zu denken hat. Objektiv sorgfaltswidrig hat der Täter folglich nur dann gehandelt, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch des Verkehrskreises, dem der Handelnde angehört, an seiner Stelle anders verhalten hätte (vgl. VwGH 20.09.2022, Ra 2022/03/0124).

Soweit eine verwaltungsrechtliche (generelle oder individuelle) Norm dem Einzelnen eine Pflicht auferlegt, ist dieser auch dazu verhalten, die entgegenstehenden Hindernisse im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu beseitigen; die Rechtsprechung verlangt insoweit eine durchaus beträchtliche Anspannung (vgl. *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG, Rz 4 zu § 5 VStG).

Nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wäre es der Beschwerdeführerin im konkreten Fall sehr wohl zumutbar gewesen, rechtzeitig vor Ablauf der Parkfrist wieder zu ihrem Fahrzeug zurückzukehren und gegebenenfalls erneut eine Parkgebühr zu entrichten. Es ist auch durchaus üblich, bei länger dauernden Verrichtungen diese kurz zu unterbrechen, um für die Verlängerung der Parkdauer Sorge zu tragen. Auch wenn die Beschwerdeführerin vorbringt, dass ihre permanente Anwesenheit während der Korrektur des Aktenstamms in der Bankfiliale notwendig gewesen sei, hätte die Tätigkeit zum Zweck der ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkgebühr kurz unterbrochen werden können. Nachdem die Beschwerdeführerin selbst vorbringt, eine Wegzeit (zum Fahrzeug) von 5 Minuten bei der Kalkulation der voraussichtlichen Parkdauer berücksichtigt zu haben, zeigt sie nicht auf, warum ihr der Weg zum Fahrzeug und wieder retour zur Bankfiliale und die damit verbundene kurze Unterbrechung des Banktermins unzumutbar gewesen sein sollte.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen der Beschwerdeführerin zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass sie zur Einhaltung

der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihr diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

III.3.3. Zur Höhe der verhängten Strafe:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch die Gebührenpflicht. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges, ohne hierfür eine Parkgebühr zu entrichten, hat die Beschwerdeführerin gerade dem oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt. Mildernd ist die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin zu werten. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Bei der Strafbemessung wurde aufgrund der unwidersprochenen Schätzung der belangten Behörde von 2.500 Euro, keinen Sorgepflichten und keinen Schulden ausgegangen.

Nach sorgfältiger Abwägung erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Ausspruch einer Strafe in Höhe von 35 Euro als tat- und schuldangemessen. Die Verhängung einer höheren Strafe scheint weder aus spezial- noch aus generalpräventiver Sicht notwendig.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 (wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die

Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind) unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245, mwN). Nachdem die Beschwerdeführerin die Parkdauer überschritten und eine Gebühr für die Verlängerung der Parkdauer nicht entrichtet hat, kommt die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht, weil die Beschwerdeführerin das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die weiter oben dargestellten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden.

Für die Beschwerdeführerin ist die Revision nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG absolut unzulässig, weil eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner